

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science); der Rat der Fakultät Informatik hat die Prüfungsordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom xx.xx.2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Fristen der Bachelorprüfung
- § 22 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.

(6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäss Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

(1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.

(2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum

Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss ein Praktikumsbericht erstellt werden. Der Betreuer bewertet den Praktikumsbericht. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumsthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät abgestimmt werden. Dieser gilt als Prüfer nach § 17 dieser Ordnung. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Auslandssemesters müssen an der ausländischen Hochschule Leistungsnachweise erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Auslandsbeauftragten vereinbarten Themenstellung („Auslandsbericht“) erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Gastland aufweist. Der Prüfer bewertet den Auslandsbericht.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäss § 2 Absatz 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäss § 25 ein.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Absatz 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 11 Absatz 2 zusammengefasst. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen unvollständig sind oder

d) der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Einschreibeverfahren

(1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.

(2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreiben. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

(4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmelden.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) oder
2. schriftlich (§ 10) oder durch
3. alternative Prüfungsleistung
erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.

(3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (§ 17) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit 5 Kreditpunkten oder mehr dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen.
Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	=	hervorragend
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22 und § 25) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde.

(3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält

Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 (2) erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.

(3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in Studiengängen, die nicht in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische

Studiensemester an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Punkte - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom

Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen

(1) Es kann eine Prüfungsleistung nach § 22 Absatz 2b nur ablegen, wer die entsprechende Prüfungsleistung gemäß § 22 Absatz 2a nachgewiesen hat.

§ 21

Fristen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semester abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 22

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in den Prüfungsgebieten:

Unternehmensführung (UF),
Anwendungssysteme (AS) ,
Datenbanksysteme (DB),
Multimediale- und Kommunikationssysteme (MK),
Informationsmanagement (IM).

(2) Vom Studierenden sind drei Prüfungsgebiete gemäß Absatz 1 als Wahlpflichtgebiete zu wählen. Fachprüfungen in diesen Prüfungsgebieten bestehen aus den folgenden Prüfungsleistungen:

a) Die eine Prüfungsleistung bezieht sich auf das gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordnete Pflichtmodul des Wahlpflichtgebietes.

b) Die weiteren Prüfungsleistungen beziehen sich auf Module im Umfang von 10 Kreditpunkten. Diese Module müssen dem jeweiligen Wahlpflichtgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung zugeordnet sein. Die Module können vom Studenten im Rahmen des jeweiligen Angebotes frei gewählt werden.

Die Gesamtnote einer Fachprüfung errechnet sich gemäß § 11.

(3) Die Fachprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten nach Absatz 1 bestehen aus der Prüfungsleistung des ihnen gemäß Studienordnung fest zugeordneten Pflichtmoduls.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird gleichzeitig mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 24

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung im Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 11 Absätze 2 und 3 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit (6%), der Fachprüfungsgesamtnote (22%) und der mittleren Note aller Module (72%). Die mittlere Note aller

Module ist das mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Module. Die Noten der drei Fachprüfungen in den gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 gewählten Wahlpflichtgebieten gehen in die Fachprüfungsgesamtnote mit jeweils 25% ein. Die Noten der restlichen zwei Fachprüfungen gehen mit jeweils 12,5% in die Fachprüfungsgesamtnote ein.

(2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Antrag des Kandidaten wird eine Liste der Lehrveranstaltungen der Prüfungsgebiete des 2. Studienabschnitts ausgehändigt und mit den erreichten Noten versehen. Sie wird vom Prüfungsamt unterschrieben.

§ 26

Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss "Bachelor of Science" verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, bekundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt im Monat nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Schmalkalden, den xx.xx.2009

Der Dekan der Fakultät Informatik
Prof. Dr. Ralf Böse

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann